

Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 20. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge.	470 v.H.

(3) Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird der Steuersatz festgesetzt auf 400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 2

Nach § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) jährlich am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt.
- b) jährlich am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 25. März 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schwäbisch Gmünd geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, den 20. Dezember 2023

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold
Oberbürgermeister